

Statuten

Storchingen – Storchenverein Wigoltingen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Storchingen – Storchenverein Wigoltingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wigoltingen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz und die nachhaltige Betreuung der Störche im Gemeindegebiet Wigoltingen unter Berücksichtigung der geltenden Natur, Gewässer und Artenschutzgesetzgebung.

Der Verein versteht sich als Anlauf-, Koordinations- und Fachstelle für Bevölkerung, Behörden, Landwirtschaft und weitere Interessierte bei Fragen, Herausforderungen und Konfliktsituationen im Zusammenhang mit Störchen.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Projekte zugunsten anderer wildlebender Tierarten, deren Lebensräume sowie des allgemeinen Natur- und Artenschutzes unterstützen oder durchführen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere

- Betreuung, Pflege und Bewirtschaftung der Storchenhorste
- Unterstützung, Begleitung und Koordination von Massnahmen zugunsten von Störchen
- Vermittlung bei Nutzungskonflikten und Problemstellungen
- Zusammenarbeit mit Behörden, Fachstellen, Organisationen und Grundeigentümern
- Sensibilisierung, Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Beschaffung von finanziellen und materiellen Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (natürliche Personen)
- Familienmitgliedern (natürliche Personen)
- Gönnern (natürliche und juristische Personen)
- Ehrenmitgliedern

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags wirksam.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder und Gönner unterstützen die Ziele und Interessen des Vereins und unterstehen diesen Statuten sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane.

Einzelmitglieder und Familienmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung und beteiligen sich nach Möglichkeit aktiv an den Vereinsaktivitäten.

Familienmitglieder gelten als eine Mitgliedschaft mit einer gemeinsamen Stimme an der Mitgliederversammlung. Die Familie bestimmt eine stimmberechtigte Vertretungsperson.

Gönner unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitglieder- und Gönnerbeiträge fest und kann diese jederzeit anpassen.

Der Verein kennt folgende Formen der Unterstützung:

- Einzelmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft
- Gönnerschaft
- Spenden

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist vereinsintern endgültig.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält die Traktanden. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte:

- Präsidentin oder Präsident
- Kassierin oder Kassier
- Aktuarin oder Aktuar

Weitere Vorstandsmitglieder oder Beisitzer können gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen. Der Vorstand kann die Funktionen innerhalb des Vorstands jederzeit neu zuteilen.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen gegen Beleg oder gemäss einem vom Vorstand erlassenen Spesenreglement. Über weitergehende Entschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des genehmigten Budgets.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 11 Finanzen und Haftung

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Beiträgen öffentlicher und privater Institutionen
- Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen
- Weitere Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an eine steuerbefreite Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung im Bereich Natur- und Artenschutz. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Wigoltingen, 26.06.2026



Monika Grätzer-Meier
Präsident/in



Sonja Fankhauser
Aktuar/in und Kassier/in